

45. Ist die seitens der Frau erfolgte Kündigung einer zu ihrem eingebrachten Gute gehörenden Forderung, wenn sie bei der Kündigung die Einwilligung ihres Mannes nicht nur nicht in schriftlicher Form vorgelegt, sondern nicht einmal behauptet hat, daß der Mann eingewilligt habe, dergestalt unwirksam, daß der Schuldner sich über die Annahme oder Zurückweisung der Kündigung nicht zu erklären braucht? B.G.B. §§ 1395, 1398, 182 und § 111 Sätze 2 und 3.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 15. Februar 1902 i. S. R. (Bekl.) w. R. u. Gen. (Rf.). Beschw.-Rep. V. 38/02.

I. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Gründe:

„Für den Rentner R. war im Grundbuche eines der Beklagten gehörigen Grundstückes eine nach dreimonatiger Kündigung zahlbare Darlehnshypothek von 5000 M eingetragen. Die Kläger, als Erben des R., haben die Hypothek durch einen von ihnen schriftlich Bevollmächtigten gekündigt und nach Ablauf der Kündigungsfrist auf Zahlung dinglich geklagt. Die Beklagte hatte in erster Instanz nur eingewendet, daß der Darlehnsvertrag ein Scheingeschäft sei, und Gegenforderungen geltend gemacht. Sie wurde jedoch kostenpflichtig nach dem Klagantrage verurteilt. In der Berufungsinstanz wandte die Beklagte ein, daß die Kündigung rechtsunwirksam sei, weil die Kündigungsschrift nichts davon enthalte, daß der Ehemann der Mitklägerin K. der Kündigung zustimme. Nachdem die Beklagte im Laufe der zweiten Instanz die eingeklagte Hypothek gezahlt hatte, wurden die Kosten des Rechtsstreites der Beklagten auferlegt. Mit der vorliegenden Beschwerde wird verlangt, daß die Kosten den Klägern auferlegt werden.“

Soweit es sich um die Kosten erster Instanz handelt, ist die Beschwerde unzulässig, weil zwei gleichlautende Urteile vorliegen. . . . Im übrigen ist sie unbegründet. Die Parteien gehen davon aus, daß für die Ehe der Mitklägerin K. das gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches gelte, und der Anteil dieser Mitklägerin an der Hypothek zu ihrem eingebrachten Vermögen gehört habe. Nach § 1395 B.G.B. bedarf die Frau zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes, und nach § 1398 ist ein ein-

seitiges Rechtsgeschäft, durch das die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, unwirksam. Zu den einseitigen Verfügungen gehören auch Kündigungen (vgl. Pland, Bem. 1 zu § 1398). Zur Rechtswirksamkeit der Kündigung der Frau ist also nicht, wie die Beschwerdeführerin meint, die unmittelbare Mitwirkung des Mannes, sondern nur seine Einwilligung, d. h. die vorher erklärte Zustimmung, erforderlich (§ 183 B.G.B.). Die Erteilung der Zustimmung kann sowohl der Frau als auch deren Schuldner gegenüber erklärt werden (§ 182 Abs. 1). Im vorliegenden Falle ist sie, wie erwiesen, der Frau gegenüber erklärt. Mithin finden gemäß § 182 Abs. 3 die Vorschriften des § 111 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung. Nach § 111 Satz 2 ist das einseitige Rechtsgeschäft, welches ein Minderjähriger mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters einem Anderen gegenüber vornimmt, unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt, und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Im vorliegenden Falle hat der Kündigung die Zustimmungserklärung des Mannes der Frau K. nicht beigelegt, die Beklagte aber die Kündigung nicht zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, der § 111 Satz 2 finde nicht Anwendung, weil in dem Kündigungsschreiben nichts davon enthalten sei, daß Frau K. mit Einwilligung ihres Mannes handle; deshalb habe sie die Kündigung ganz unbeachtet lassen und von einer Zurückweisung Abstand nehmen dürfen. Dies ist jedoch unrichtig. Der Beklagten war es bekannt, daß eine der kündigenden Personen eine Ehefrau war. Demgemäß war es ihre Sache, wenn sie die Wirksamkeit der Kündigung hindern wollte, die Kündigung wegen Nichtvorlegung der schriftlichen Einwilligung des Mannes der Mitklägerin K. unverzüglich zurückzuweisen. Denn § 111 Satz 2 setzt nicht voraus, daß der Kündigende bei der Kündigung ausdrücklich erklärt, er handle mit der erforderlichen Einwilligung. Hat der Schuldner Bedenken über das Vorhandensein dieses Erfordernisses, so darf er den Kündigenden nicht im Zweifel darüber lassen, ob er die Kündigung als wirksam anerkenne, muß vielmehr dem Kündigenden durch Zurückweisung der Kündigung wegen Fehlens schriftlicher Einwilligung Gelegenheit geben, eine wirksame Kündigung alsbald vornehmen zu können. Verfehlt ist endlich auch die Ansicht der Beschwerdeführerin, daß die Kläger

deshalb, weil die Zustimmung des Mannes der Mitklägerin K. zur Prozeßführung erst nach Erledigung der Hauptsache durch Zahlung nachgewiesen sei, die Kosten tragen müßten. Nach § 1400 Abs. 2 kann zwar die Frau ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen; aber es ist erwiesen, daß der Mann der Mitklägerin K. in die Prozeßführung eingewilligt und sie auch nachträglich noch — vor dem Erlasse des Berufungsurtheiles — genehmigt hat. Der Nachweis der Aktivlegitimation der klagenden Frau kann aber in jeder Lage des Prozeßverfahrens geführt werden.“